

Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telephon- und Fernsprechgebühren und Verschleißpreisen für Monopolgegenstände enthält zweierlei Elemente. Einerseits liegt darin die Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten, andererseits aber auch eine mehr in das Gebiet der Privatwirtschaften fallende Befugnis des Unternehmers. In beiden Richtungen ist die Nationalversammlung an derartigen Akten interessiert, indem die Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten zweifellos von ihr kontrolliert werden kann, die Anordnungen der Staatsverwaltung aber auch in einem Wirkungskreis, innerhalb dessen der Staat eine dem Privatunternehmer ähnliche Stellung einnimmt, von budgetärer Bedeutung sind, das Recht der Nationalversammlung auf Mitwirkung in obigem Sinne also auf das Budgetrecht zurückgeht. Überdies endlich ist die Volksvertretung an den in Frage stehenden Verfügungen in der Richtung beteiligt, daß dadurch weitgehende Interessen der gesamten Bevölkerung berührt werden.

Wenn das Parlament im alten Staate Oesterreich nur mittelbar, nämlich im Wege der allgemeinen Budgetbewilligung eine Einflusnahme auf die in Rede stehenden Festsetzungen hatte, so soll künftighin die Festsetzung der erwähnten Tarife, Gebühren und Preisätze in dem später erörterten Ausmaß unter Mitwirkung der Nationalversammlung erfolgen.

Der vorliegende Entwurf engt das Tariffestsetzungsrecht der Staatseisenbahnverwaltung in der Richtung ein, daß künftighin die Tarifgrundlagen der Staatsbahnen, sowohl im Personen- und Reisegepäckverkehr, als auch im Güterverkehr nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung festgesetzt werden sollen.

Unter den Tarifgrundlagen der Eisenbahnen werden die nach Entfernung und Beförderungsart, bei Gütern auch nach Mengen, Wertigkeit und Beschaffenheit festgesetzten Grundgebühren für die Ermittlung der Beförderungspreise verstanden. Was insbesondere die Beförderung von Gütern anlangt, so sind diese entsprechend ihrer Wertigkeit und Beschaffenheit in allgemeine Tarifklassen (Tariffchema) eingereiht.

Die Frachtberechnung für die einzelnen Güter hat zu den Frachtsätzen jener Tarifklassen zu erfolgen, nach denen die Güter entsprechend ihrer Einreihung in das Tariffchema zu tarifieren sind, sofern für einzelne Artikelgruppen, Artikel oder Verkehrsverbindungen in den Tarifen der betreffenden Eisenbahnen nicht eine günstigere Frachtberechnung vorgesehen ist.

Dadurch, daß im Entwurfe der Nationalversammlung das Recht zur Bestimmung der Tarifgrundlagen im Personen- und Reisegepäckverkehr sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen vorbehalten wird, ist die Festsetzung der Höchstgrenze der Beförderungspreise dem Einflusse der Nationalversammlung unterstellt. Da es jedoch einzelne Güter gibt, die wegen der in Betracht kommenden besonderen

Verhältnisse eine Einreihung in die allgemeinen Gütertarifklassen nicht erfahren haben — dies trifft derzeit für die Artikelgruppen Kohle und Salz zu —, mußte das Recht der Nationalversammlung zur Bestimmung der tarifarischen Höchstgrenze für diese Artikel besonders angeführt werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung soll somit künftighin eine Hinaufsetzung der Tarife über die von der Nationalversammlung jeweils festgesetzte Grenze nicht mehr selbständig vornehmen können; es soll ihr dagegen nach wie vor unbenommen bleiben, eine Herabsetzung unter das festgesetzte Tarifniveau auch ohne Befragung der Nationalversammlung durchzuführen. Die Überlassung dieser eingeschränkten Tariffreiheit an die Staatseisenbahnverwaltung erscheint unbedingt erforderlich: der Staatseisenbahnverwaltung muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Tarife den wechselnden volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sowie ihren eigenen finanziellen Interessen (Konkurrenzzücksichten) anzupassen, was eben im Wege der Einräumung von Tarifermäßigungen geschieht.

Die Postgebühren sind von verschiedener Art und Bedeutung. Dies kommt schon in § 11 der mit Handelsministerialverordnung vom 22. September 1916, R. G. Bl. Nr. 317, erlassenen Postordnung zum Ausdruck, wo zwischen Gebühren für die Beförderung der Sendung und sonstigen Gebühren unterschieden wird. Nur die Gebühren für die Beförderung, die auch unter dem Ausdruck Hauptgebühren zusammengefaßt werden und die im zweiten Teile, zweiten Abschnitte (§§ 47 bis 94) der Postordnung enthalten sind, besitzen allgemeine Bedeutung für die Benutzer der Postanstalt, da sie bei jeder Beförderung einer Sendung in dem für die betreffende Sendungsart festgesetzten Ausmaße zu entrichten sind, soweit nicht eine gesetzliche Gebührenbefreiung gegeben ist. Unter die sonstigen Gebühren, auf die auch der Ausdruck Nebengebühren angewendet wird, fallen eine Reihe von Gebühren, die nur für seltener vorkommende, unter besonderen Verhältnissen in Anspruch genommene oder für solche Nebenleistungen der Post festgesetzt sind, die sich an die Beförderung anschließen oder mit ihr im Zusammenhange stehen, wie zum Beispiel die Gebühr für die dringende Behandlung eines Paketes, Zustellgebühren, Gebühren für die Abholung von Postsendungen, Nachforschungsgebühren u. dgl. Bei diesen Gebühren spielen die der Post erwachsenden Selbstkosten eine besondere Rolle, und sie sind daher auch zum Teile örtlich in verschiedenem Ausmaße festgesetzt, während bei den Hauptgebühren außer staatsfinanziellen Gesichtspunkten auch die allgemeine Aufgabe der Post und volkswirtschaftliche Rücksichten von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Die geringere Bedeutung der Nebengebühren ist wohl schon ein hinreichender Grund, um bei deren Festsetzung von einer Inanspruchnahme der Nationalversammlung abzusehen.

Hinsichtlich der Verschleißpreise für Monopolgegenstände steht bisher der Staatsverwaltung das Recht der autonomen Preisbestimmung bei Tabak, Schießpulver und künstlichen Süßstoffen zu, während die Salzverschleißpreise bisher gesetzlich festgestellt wurden und die Finanzverwaltung lediglich berechtigt war, Erhöhungen der Gestehungskosten im Verschleißpreise zum Ausdruck zu bringen.

Der Gesetzentwurf kann sich naturgemäß nur auf Inlandsverschleißpreise beziehen, weil die Staatsverwaltung hinsichtlich des Exportes auf die Auslandskonkurrenz Rücksicht zu nehmen gezwungen ist.

Ebenso soll aber auch eine Mitwirkung der Nationalversammlung bei der Festsetzung der Aufwendungen für die in den fraglichen Staatsbetrieben Angestellten niedergelegt werden, weil diese Aufwendungen zu den Tarifen, Gebühren und Verschleißpreisen vielfach im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, indem eine Erhöhung der Betriebskosten bei einer vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt richtigen Gebarung naturgemäß eine Erhöhung der Tarife, Gebühren und Preise zur Folge haben muß, wie überhaupt das Prinzip Platz greifen soll, für jeden staatlichen Aufwand auch gleich die Deckung bereit zu stellen.

Es empfiehlt sich aber nicht, die Mitwirkung der Nationalversammlung in den in Rede stehenden Belangen so durchzuführen, wie sie bei anderen Verwaltungsakten, an denen das Parlament beteiligt ist, zu geschehen pflegt, da diese Festsetzungen vielfach so dringend sind, daß sie den Weg einer komplizierten parlamentarischen Behandlung oder die Verzögerung durch Pausen in den Sitzungen der Nationalversammlung nicht vertragen würden.

Daher ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein rascher zum Ziele führender Vorgang niedergelegt, wonach das Schwergewicht der ganzen Verhandlungen in einen Ausschuß verlegt wird und nur dann eine Beschlussfassung des Plenums stattfindet, wenn die Verhandlungen des Ausschusses kein Ergebnis zeitigen. Daß in der Statuierung einer solchen abgekürzten Vorgangsweise eine verfassungsgesetzliche Regelung gelegen ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Um den Ausschuß nicht immer in Anspruch nehmen zu müssen, wird die Möglichkeit gegeben, durch zeitlich begrenzte Ermächtigungen und unter Berufung auf solche die zuständigen Mitglieder der Staatsregierung in die Lage zu versetzen, auch selbständig unter gewissen Voraussetzungen Änderungen der in Betracht kommenden Sätze durchzuführen.

Dem zuständigen Staatssekretär kann nämlich die Ermächtigung erteilt werden, einzelne der in dem Gesetzentwurfe erwähnten Anordnungen, insbesondere, wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen. Durch diese Ermächtigung soll dem zuständigen Staatssekretär die Möglichkeit gewährt werden, einerseits auf dem Gebiete der Tarife und der Verkaufspreise der Erzeugnisse staatlicher Betriebe und andererseits auf dem Gebiete der Entlohnung der in den staatlichen Betrieben beschäftigten Angestellten so rasch als möglich solche Maßnahmen zu treffen, die mit Rücksicht auf die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse und die derzeitigen so bedeutenden Schwankungen des Geldwertes keinen Aufschub erleiden dürfen.

Dies gilt insbesondere auch von jenen Maßnahmen, die zur sofortigen Anpassung der Tarife und Verkaufspreise an die gestiegenen Selbstkosten notwendig sind. Die Sicherstellung der Möglichkeit von raschen und möglichst unmittelbaren Verfügungen auf diesen Gebieten ist schon aus dem Grunde unerlässlich, weil unter den derzeitigen außerordentlichen Verhältnissen die Selbstkosten der Staatsbetriebe durch sprunghafte Steigerung der Personal- und Sachausgaben in oft ganz rapidem Ausmaße hinaufschwellen und es aus staatswirtschaftlichen und kreditpolitischen Rücksichten unerlässlich ist, die zur sofortigen Beseitigung eines drohenden Defizits der Staatsbetriebe erforderliche Maßnahmen auch sofort treffen zu können.